

etwas von den Gründen aufnehmen zu müssen glaubt, würde ich mir eine Bemerkung erlauben. Es ist darin gesagt, er könnte den Rechtsweg noch betreten, ich fürchte da, daß der Beschwerdeführer hierdurch auf einen Weg geleitet werden könnte, auf dem er nichts erlangen kann, denn der Beschwerdeführer kann den Rechtsweg nicht mehr betreten, wie im Deputationsberichte angedeutet worden ist. Bekanntlich sind die Ansprüche wegen Kriegsverlust, in Uebereinstimmung mit den damaligen Ständen niedergeschlagen. Es ist nur in Ansehung der Schiffer, welche ihr Schiffergewerbe noch ferner betreiben wollen, unter gewisser Voraussetzung ebenfalls in Uebereinstimmung mit den Ständen, noch eine Entschädigung zugebilligt worden. Es war aber diese Bewilligung an factische Bedingungen geknüpft, die hier nicht eintreten. Namentlich wird, was die Kriegsverwaltungskammer entschieden hat, gegen den Petenten allerdings auch als Rechtsentscheidung gelten müssen, denn die Kriegsverwaltungskammer war dazu ermächtigt, definitiv hierüber zu entscheiden und um diese bereits ertheilten Entscheidungen nicht unwirksam zu machen, ist eben im Kompetenzgesetz bestimmt, daß die von der Verwaltungsbehörde früher ertheilte Entscheidung in Kraft bleiben müsse. Es würde also in Beziehung auf diese Entscheidung und gegen die Bestimmung des Kompetenzgesetzes, wenn der Beschwerdeführer gegen den Fiscus Klagen wollte, die Klage nicht angenommen werden. Es scheint daher bedenklich, mehr Gründe in die Bescheidung aufzunehmen als zur Abweisung unbedingt nothwendig ist.

Referent Bürgermeister Starke: Ich bin zwar ebenfalls überzeugt, daß der Petent auf dem Rechtswege kaum zum gewünschten Ziele werde gelangen können; es ist jedoch die Niederschlagung der Kriegsschäden, durch die Bekanntmachung von 1819 wohl nur insofern ausgesprochen worden, als eine Vergütung derselben aus der Peräquationskasse, die solche Ansprüche zu befriedigen hatte, nicht mehr stattfinden solle, ohne dadurch irgend Jemandem die Betretung des Rechtswegs abzuschneiden, den er aus besondern Rechtstiteln gegen dritte Personen zu verfolgen, sich etwa befugt halten möchte und wäre es daher Befkern wohl vielleicht noch möglich gegen seinen Depositar oder auf den Grund eines wirklichen Contractes, Regreßansprüche an ein bestimmtes Individuum zu erheben. Von wem er seine Befriedigung zu verlangen befugt sein dürfte, das lasse ich dahingestellt sein; aber ihn einzuhalten, daß er durchaus nicht befugt sei, in Folge eines Rechtstitels sein Recht zu verfolgen, dazu hielt sich wenigstens die Deputation nicht für ermächtigt, glaubte aber auch nicht, den Staatsfiscus als die Person bezeichnen zu können, der die Rolle des Beklagten künftig zu übernehmen habe. Indessen bleibt die Bescheidung Beckers dem Beschlusse der hohen Kammer vorbehalten.

Vicepräsident D. Deutrich: Da ich als Mitglied der ehemaligen Landescommission diese Angelegenheiten öfters im Referat gehabt habe, so muß ich hinzufügen, daß nach der Bekanntmachung von 1819 die Landescommission eine Präclusive aussprach. Petent hatte sich nicht gemeldet, konnte sich auch

nicht melden, weil der Fall nicht in die aufgestellten Kategorien paßte; nachher hat er sich gemeldet, und die Kriegsverwaltungskammer hat ihn gleichfalls abgewiesen. Also, glaube ich, kann er jetzt nicht mehr auf den Rechtsweg verwiesen werden. Ich setze freilich voraus, daß hier nur von dem Rechtsweg gegen den Fiscus die Rede ist, denn gegen einen Dritten könnte Petent möglicher Weise einen Rechtsanspruch haben, dessen Befolgung ihm aber auch nicht abgeschnitten worden ist.

Referent Bürgermeister Starke: Ich muß zur Berichtigung bemerken, daß Becker vermeint, daß die gesetzliche Bestimmung vom 2. November 1819 auf ihn gar nicht anwendbar sei, weil sonst die Kriegsverwaltungskammer sein Gesuch nicht hätte annehmen können. Da aber diese Behörde, die verpflichtet war, über dergleichen Forderungen zu cognosciren, das Gesuch angenommen und dessen Erörterung angeordnet habe, so gehe daraus hervor, daß nach jener Bekanntmachung der gegenwärtige Fall gar nicht habe entschieden werden dürfen.

Vicepräsident D. Deutrich: Nun, dann fällt aber auch seine ganze Sache in sich selbst zusammen, wenn er selbst zugiebt, daß er nach gesetzlichen Bestimmungen kein Entschädigungsrecht in Anspruch zu nehmen habe. Die Kriegsverwaltungskammer trat an die Stelle der aufgelösten Landes-Commission und hatte nach jener Bekanntmachung der Landes-Commission zu entscheiden, sie war also competent.

v. Carlowitz: Eins muß ich noch erwähnen; nehmen wir den Fall an, der zwar nicht wahrscheinlich, aber doch möglich ist, daß der Fischer Gasse, der in Auftrag der Regierung oder der französischen Behörden den Kahn weggenommen, versprochen hätte, mit seinem Vermögen für den Ersatz einzustehen und ich sehe nicht ein, warum der Reclamant nicht den Rechtsweg betreten dürfte? Sagen wir ihm also, der Rechtsweg ist gar nicht mehr zuzulassen, so würde dies zu weit gegangen sein, und irre ich nicht, so ist es diese Ansicht, die im Deputationsgutachten hervorgehoben worden ist.

Bürgermeister Hübler: Ich bin insofern mit der Ansicht des Hrn. v. Carlowitz einverstanden, daß sich allerdings Privat-Rechtstitel denken lassen, aus denen der Petent sein Recht, wenn auch nicht gegen den Staatsfiscus, doch gegen dritte Personen, geltend zu machen im Stande sein könnte. Da ihm die Geltendmachung dieser Rechte überhaupt nirgends abgestritten wird, so gebe ich doch der Kammer anheim, ob es zweckmäßig sein dürfte, in der Kammerbescheidung dieses Grundes speciell zu gedenken. Leicht könnte das dahin führen, den Petenten zu verleiten, den angedeuteten Rechtsweg auf eine höchst umständliche, und seinem Interesse nachtheilige Weise zu betreten.

Vicepräsident D. Deutrich: Also würde die Meinung der Deputation dahin gehen, daß möglicherweise dem Antragsteller gegen dritte Personen (nicht den Staatsfiscus) gewisse von ihm noch nicht erwähnte Rechtstitel zustehen können, und daß diese nicht auszuschließen, sondern es ihm freistehet, diese auf